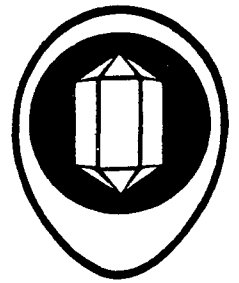


Lanioturdus torquatus
Drosselwürger

MITTEILUNGEN

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGRUPPE



SCHRIFTFLEITUNG: POSTFACH 67, WINDHOEK, S.W.A.

Nr. 7

17. Jahrgang

Sept./Oktober 1981

Vom rechtlichen Schutz des Weisstorchs in Afrika

von Prof. Dr. Ernst Schütz.

Die gewaltige Abnahme des Weisstorchs in Westeuropa geht teilweise auf die Schädigung im Brutgebiet, teilweise aber offenbar auch auf zunehmende Verfolgung im afrikanischen Zuggebiet zurück. Einzelangaben darüber sind für Mali, Niger, Nigerien und Senegal bekanntgeworden, aber weiss man von einem beträchtlichen Rückgang der Ueberwinterer dort und an der Elfenbeinküste (Vogelwarte 29, 1978 : 276). (1) Zunächst scheint es, als ob die von 41 Staaten unterschriebene Konvention der OAU (Organisation für afrikanische Einheit) vom 15.9.1968 über den Schutz der Natur und der natürlichen Hilfsquellen eine gute Hilfe zugunsten des Weisstorches bedeutete: Alle Störche, auch Hammerkopf, Ibis, Löffler und Reiher "sollen vollständig und im ganzen Gebiet der Vertragsstaaten geschützt werden; Jagen, Töten, Fang und Sammeln von Stücken sollen nur mit Ermächtigung durch die in jedem Fall höchste zuständige Autorität erlaubt werden, und nur wenn aufgrund nationaler Interessen oder für wissenschaftliche Zwecke erforderlich." Es schien mir wichtig zu klären, inwieweit diese Konvention von 1968 in den einzelnen Staaten verwirklicht wurde. Ich hatte Gelegenheit, mich namens des Internationalen Rates für Vogelschutz über das Auswärtige Amt an die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in einzelnen Staaten zu wenden. Wir legten besonderen Wert auf diese Erkundung in den westlichen Staaten Afrikas, in denen die Weststörche ziehen und überwintern. Hier die Ergebnisse in kürzester Form:

Algerien. Störche fehlen in der Liste jagdbarer Arten und dürfen also nicht bejagt werden; hinzu kommt der durch den Volksglauben gewährte Schutz des hier brütenden Weisstorchs.

Benin. Man unterscheidet an Tieren: (1) vollständig geschützte, (II) teilweise geschützte, (III) nicht geschützte, ferner (IV) 'Non Gibier', zu denen 'cigognes et spatules', auch Muriden und Passeriformes gehören, demnach auch der nicht genannte Weisstorch, während 4 andere Arten Störche der Gruppe (1) zugeteilt sind. Im Gegensatz zu Punkt (3) der Zusammenfassung bedeutet hier das Nichtnennen offensichtlich das Fehlen eines Schutzes.

(1) Siehe auch J.D. LEBRETON 1978: Un modèle probabiliste de la dynamique des populations de Cigogne blanche en Europe occidentale, in: J.M. Legay et R. Tomassone (Réd.), Biométrie et Ecologie: 277-344 (zitiert nach Ref. in Alauda 48, 1980: 67).

Aethiopien. Alle Störche sind nur mit Sondererlaubnis bejagbar; das komme einer Schutzbestimmung gleich.

Elfenbeinküste: Reiher, Störche und Ibissee verboten für die übliche Jagd, beschränkt frei nur für 'offizielle' und Sportjäger.

Gambia. Nicht unter den jagdbaren Arten und damit geschützt.

Ghana. Der Weisstorch ist in den Regelungen nicht genannt, doch seien hier vorkommende Reiher und Störche voll geschützt.

Guinea-Bissau. Es gibt keine Schutzbestimmungen.

Kamerun. Schuhschnabel vollständig, Marabu teilweise geschützt, Weisstorch offenbar nicht erwähnt.

Liberia. Keine Schutzbestimmungen.

Mali. Schutz durch generelles Jagdverbot, auch durch die im Land herrschenden animistischen Vorstellungen. Verstoss gegen das Verbot durch wildernde Einheiten sei nicht die Regel.

Marokko. Nicht jagdbar und durch Volkstradition als heimischer Brutvogel geschützt.

Mauretanien. Jagd allgemein verboten mit Ausnahme des Gebiets Keur Masséne, wo jedoch nur Enten, Gazellen und Warzenschweine freigegeben sind.

Niger. Nord-Nigerien und Ost-Nigerien: "Alle Arten europäischer Störche" in einigen Teilen der Länder geschützt; im Staat Kano sind Hammerkopf, Löffler und Reiher geschützt, Störche aber offenbar vergessen. Geschützt aber auch 'all waterfowl'.

Obervolta. Alle Störche vollständig geschützt.

Sambia. (Zambia). Alle Störche geschützt.

Senegal. Weiss-, Schwarzstorch usw. vollständig geschützt.

Sierra Leone. Weisstorch und Marabu geschützt.

Togo. Mehrere Storch-Arten geschützt, Weisstoch nicht erwähnt.

Tschad. Grossvögel, Kraniche. Störche seien geschützt; sie gelten als nicht essbar.

Tunesien. Die Konvention der OAU vom 15.9.1968 wurde am 4.11.1976 zum Landesgesetz erhoben, und damit wurden die Störche ganz geschützt, der Weisstorch als Brutvogel ohnehin durch die Tradition. Die Vereinigung 'Les amis des Oiseaux) unter Vorsitz von HABIB BURGIBA jun, zeichnet die Besitzer von erfolgreichen Storchruten jährlich durch eine Urkunde aus.

Zentralafrikanische Republik. Der Schuhschnabel vollständig, der Marabu teilweise geschützt; Weisstorch nicht erwähnt.

In den 22 Staaten, von denen Angaben vorliegen, ist die Lage wie folgt:

- 1) Es gibt keine Schutzgesetze in Guinea-Bissau und Liberia.
- 2) Der Weisstorch ist nicht genannt in den Schutzbestimmungen von Benin, Ghana, Kamerun, Togo und der Zentralafrikanischen Republik.
- 3) Der Weisstorch steht nicht auf der Liste der Jagdbaren Arten und ist damit geschützt in Algerien, Gambia, Marokko und Mauretanien.
- 4) Der Weisstorch ist teilweise geschützt in Aethiopien, Elfenbeinküste und Nigerien.
- 5) Der Weisstorch ist vollständig geschützt in Obervolta, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Tschad (?) und Tunesien, ferner infolge "generellen Jagdverbots" in Mali und Niger.

Vereinzelte wird bemerkt, dass neue, strengere Bestimmungen in Vorbereitung seien. Was die Ueberwachung des Schutzes anlangt, so ist diese teilweise verneint, teilweise in Frage gestellt und nur ausnahmsweise bekräftigt. Hierin liegt eine besondere Schwierigkeit: Erziehende und belehrende Tätigkeit ist dringend nötig. Deshalb ist es zu bedauern, dass dem Verlauten nach bei der Staatenkonferenz zur Verabschiedung eines "Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten" im Juni 1979 in Bonn das Storchthema nicht berührt wurde.

In einer englischen Ausgabe dieses Berichts sind zum Teil auch die einzelnen Gesetze und Dekrete der Staaten genannt; sie wurde im August 1980 beim Treffen der afrikanischen ICBP-Sektionen aus Anlass des 5. Pan-Afrikanischen Ornithologen-Kongresses in Lilongwe, Malawi, von Dr. IMBODEN vorgelegt.

Wiederfunde 1981

Ring No. DR 44588

Brandseeschwalbe: Rob No. 296 Sterna sandvicensis (Nestling)

Beringt: 23. Juli 1980

Lady's Island Lake 52°12' N 6°23' W

Wexford, Eire

Anschrift des Beringers: Mr. Spencer
 Ringing & Migration
 B.T.O.
 Beech Grove,
 Iring.

Gefunden: 26. Dezember 1980

Meile 180 (Nördl. von Swakopmund 21°55'S 13°45'E

S.W.A.

Zeit verstrichen: 5 Monate

Strecke zurückgelegt: 8412 Km.